

DA 17. Juli 78 17,

s.B.41.11.Corée.O.-KH/hg

3003 Bern, den 17. Juli 1978

Eidgenössische Fremdenpolizei
Eidg. Justiz- und Polizei-
departement3003 B e r n

Gesuch der südkoreanischen Botschaft um Er-
teilung der Arbeitsbewilligung an einen
koreanischen Koch.

Herr Direktor,

Die südkoreanische Botschaft hat uns dieser Tage Kenntnis gegeben vom pendenten Gesuch um Erteilung der Arbeitsbewilligung an einen koreanischen Koch, der in einem koreanischen Restaurant in Zürich tätig sein würde. Die Botschaft hat uns gebeten, dieses Gesuch im Rahmen des uns Möglichen zu unterstützen.

Unser Schreiben an Sie kann nicht mehr als "konsultativen" Charakter tragen. Es scheint uns indessen, dass die koreanische Kochkunst fachgerecht nicht ohne weiteres von einem Schweizer oder einem andern Nicht-Koreaner ausgeübt werden kann, sodass dem Gesuch von der Sache her eine gewisse Legitimation nicht abgesprochen werden kann.

Dass Zürich, als schweizerische Gross-Stadt, mit einem gut-geführten koreanischen Restaurant um eine touristische Attraktion reicher wird, ist ein Gesichtspunkt, der vor allem von den zuständigen zürcherischen Behörden in Rechnung zu stellen ist.

Wir sind uns bewusst, dass die Regelungen über die Beschränkung von ausländischen Arbeitern völlig autonome schweizerische Bestimmungen darstellen, bei denen der Frage der Reziprozität für schweizerische Erwerbstätige im Ausland keine Relevanz zukommt. Wir möchten dennoch darauf hinweisen, dass in Südkorea zahlreiche Schweizer in führenden Positionen schweizerischer Filial- bzw. Vertreterfirmen tätig sind, sodass bisher eine gewisse "Einseitigkeit" zugunsten der Schweizer festzustellen ist.

Wir versichern Sie, Herr Direktor, unserer vorzüglichen Hochachtung.

POLITISCHE ABTEILUNG II

(Kaufmann)

